

5. Änderung der Immatrikulationsordnung der Technischen Hochschule Wildau

Aufgrund § 14 Abs. 7 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.04.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) hat der Senat der TH Wildau am 03. Juli 2017 folgende Änderung der Immatrikulationsordnung erlassen. Die Änderung ist mit Schreiben des Präsidenten vom 17.08.2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Immatrikulationsordnung der TH Wildau vom 08. Februar 2001 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 01/2001), zuletzt geändert durch Amtliche Mitteilung Nr. 38/2010 vom 22.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 3a Vorläufige Zulassung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse können gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 BbgHG vorläufig zugelassen werden. Eine vorläufige Zulassung ist möglich, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 9 Abs. 2 BbgHG vorliegt und die Sprachkenntnisse in deutscher Sprache mindestens auf dem Niveau DSH 1 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber) zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

- (2) Die vorläufige Zulassung ist mit der Auflage zu versehen, an einem Hochschulsprachkurs an der TH Wildau teilzunehmen. Der erfolgreiche Abschluss auf dem Niveau DSH 2 an einem von der HRK zertifizierten DSH-Prüfungszentrum muss bis zum Ablauf des ersten Fachsemesters nachgewiesen werden. Der Nachweis ist beim Sachgebiet Studentische Angelegenheiten im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.
- (3) Die Dauer der vorläufigen Zulassung und der Termin für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse können in Abhängigkeit der Dauer des Studienaufenthaltes an der TH Wildau verkürzt werden. Die Entscheidung über die Verkürzung trifft das Sachgebiet Studentische Angelegenheiten. Vor der Entscheidung ist der zuständige Dekan, das Akademische Auslandsamt sowie das DSH-Prüfungszentrum der TH Wildau zu beteiligen.
- (4) Die Regelungen über eine vorläufige Zulassung gelten nur für die Sprachkenntnisse in deutscher Sprache.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft.

Wildau, 15.09.2017



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident